

2597/AB XX.GP

zur Zahl 2612/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend NS-Kindereuthanasie und Involvierung von Dr. Heinrich Gross, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. In der Anfragebeantwortung (zur parlamentarischen Anfrage Zl.

2143/J-NR/1997) heißt es unter Ziffer 4, daß das Vorhaben der Staatsanwaltschaft, die Anzeige des Dokumentationsarchivs vom 10.3.1997 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, nicht zur Kenntnis genommen, sondern t'zwecks Schaffung einer umfassenden Beurteilungsgrundlage um die Vornahme weiterer Erhebungen (vor allem die Beischaffung und Auswertung weiterer Unterlagen und Akten) ersucht“ wird.

a) Werden im Rahmen dieser Ermittlungen erstmalig auch Gutachten von Sachverständigen (Historiker, Mediziner) beigezogen werden?

b) Wird die Staatsanwaltschaft Wien, die bisher nie einen Grund zur Strafverfolgung gesehen hat, diese Ermittlungen leiten?

Wenn ja, warum?

c) Staatsanwalt Dr. Karesch, der den Fall Gross bearbeitet, ist auch für die Ermittlungen bei den Kurdenmorden zuständig. Entspricht es Ihrer Ansicht nach dem gebotenen Interesse an rascher und umfassender Aufklärung, wenn angesichts der langen Säumigkeit der Justiz im Fall Dr. Gross und kurdenmorde ein Staatsanwalt zwei so brisante und umfangreiche Fälle bearbeiten soll?

Dr. Gross ist über Jahrzehnte hinweg als gerichtlich beeideter Sachverständiger tätig gewesen und hat sogar im hohen Alter von 80 Jahren in über 300 Fällen in den Jahren 1995 und 1996 als Sachverständiger gewirkt.

In der Ausgabe 23197 der Zeitschrift „NEWS“ wird eine Aussage von F. Z. wiedergegeben. Herr Z. war offensichtlich während der NS-Zeit in der Klinik „Am Spiegelgrund“ behandelt worden und hatte dort Dr. Gross kennengelernt. Als Z. 1975 wegen kleinkrimineller Delikte vor Gericht stand, traf er dort Dr. Gross wieder, der als Gutachter fungierte:

„Z. erkannte den Arzt aus der Todesklinik wieder. Darauf angesprochen, meinte der Arzt laut Z.: „Schauen S‘, tua ma net in diesen alten Geschichten herumdoktern, das liegt fast vierzig Jahre z‘ruck. Wenn S‘ über diese Zeit ruhig San, kann ich Ihnen versprechen, daß ich mich für Sie bei Gericht einsetzen wird‘ und Ihnen helf‘.“

- a) Seit wann und in wie vielen Fällen war Dr. Gross als gerichtlich beeideter Sachverständiger tätig?
- b) Wie hoch ist die von ihm bezogene Honorarsumme während seiner Tätigkeit für die Justizbehörden?
- c) War Dr. Gross auch zwischen 26.6.95 und 29.11.95, also jenem Zeitraum, in dem die Staatsanwaltschaft laut Anfragebeantwortung „weiterführende Erhebungen“ erwog, als Gutachter tätig?
- d) In wie vielen Fällen war Dr. Gross innerhalb dieses Zeitraums als Gutachter tätig?
- e) Entspricht es unserer Rechtsordnung, daß ein Sachverständiger, gegen den strafrechtlich ermittelt wird, gleichzeitig von den Justizbehörden als Gutachter eingesetzt wird?

- f) Zumindest im Falle des Herrn Z liegt der Verdacht nahe, daß das Gutachten durch das Wissen des F. Z. um die Euthanasie-Tätigkeit von Dr. Gross beeinflusst wurde. Welche Konsequenzen hatte das Gutachten von Dr. Gross auf das Urteil gegen F. Z.?
- g) Wurde die Berichterstattung in NEWS 23/97 zum Anlaß genommen³ gegen Dr. Gross im Hinblick auf § 288 (1) StGB (Erstattung eines falschen Gutachtens als Sachverständiger) zu ermitteln?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
- h) Sind Ihnen bzw. den Justizbehörden weitere Fälle bekannt, in denen die Gutachtertätigkeit des Dr. Gross durch seine eigene Vergangenheit als Euthanasie-Arzt beeinflusst worden ist?
- i) Wurde Dr. Gross auch in Strafverfahren, in denen Verbrechen aus der NS-Zeit oder Delikte nach dem NS-Wiederbetätigungsgesetz abgehandelt wurden, als Gutachter herangezogen bzw. werden Sie eine entsprechende Prüfung veranlassen?
- j) Ist Dr. Gross auch im Jahr 1997 als Gutachter für die Justizbehörden tätig geworden?
Wenn ja, in wie vielen Fällen?

3. In Ziffer 3 der Anfragebeantwortung wird von Ihnen die Ansicht der Staatsanwaltschaft wiedergegeben, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens 1995 auch deswegen nicht gerechtfertigt sei, weil „auch weitere Erhebungen nicht geeignet (wären), die frühere leugnende Verantwortung des Beschuldigten zu widerlegen“. Diese Argumentation ist nach Auffassung der FragestellerInnen schon deshalb falsch, weil das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz in der Strafsache Dr. Vogt in einem eigenständigen Beweisverfahren zu einer gegenteiligen Auffassung gekommen ist und dem Dr. Gross auch in mehreren Punkten nachweisen konnte, daß er die Unwahrheit gesagt hatte. Darüber hinaus wäre es wohl eine Kapitulation der Justiz, wenn sie angesichts leugnender Beschuldiger von weiteren Erhebungen Abstand nimmt.

a) Hat die Staatsanwaltschaft Wien bei ihren Erhebungen 1995 die Beweiswürdigung des Oberlandesgerichts Wien in der Strafsache Dr. Gross gegen Dr. Vogt einbezogen?

b) Wenn ja, wie erklärt sich dann die Zurücklegung der Strafanzeige gegen Dr. Gross?

Wenn nein, warum nicht?

c) Wie ist der Satz von der „früher leugnenden Verantwortung“ des Dr. Gross zu verstehen?

4. Die Staatsanwaltschaft Wien hat sich 47 Jahre lang in ihrer Argumentation, daß keine strafrechtlichen Verfolgungsgründe gegenüber Dr. Gross gegeben seien, auf das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Volksgericht vom 29.3.1950 gestützt, mit dem Dr. Gross wegen des Verbrechens der Mitschuld am Totschlag nach § 5 StG und § 212 AStG zu zwei Jahren Haft verurteilt worden war. Dieses Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof aufgehoben und zur Neuverhandlung an die Erstinstanz zurückverwiesen. Die Staatsanwaltschaft Wien trat daraufhin am 25.5.1951 von der Anklage gegen Dr. Gross wegen des Verbrechens des Totschlags als Mord Mitschuldiger zurück und begründete dies im Tagebuch 15 St 12091/51 damit, daß eine neuerliche Hauptverhandlung „unweigerlich zu einem Freispruch des Dr. Gross führen“ würde. Im deutlichen Unterschied dazu stellte das Oberlandesgericht Wien als Berufungsinstanz in der Strafsache Dr. Gross gegen Dr. Vogt fest, daß das Urteil des Volksgerichtes vom 29.3.1950 „an inneren Widersprüchen und Feststellungsmängeln“ gelitten hatte, das Oberlandesgericht allerdings „zu einer anderen Urteilsgrundlage“ kam, weil Dr. Gross seine leugnende Verantwortung aufgab bzw. ihm mehrere Unwahrheiten nachgewiesen werden konnten.

Es erscheint auch merkwürdig, daß die Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen gegen Dr. Gross von der Staatsanwaltschaft unter Berufung auf ein aufgehobenes Urteil des Volksgerichtes Wien und mit der Begründung, bei dem Dr. Gross zur Last gelegtem Straftatbestand handle es sich um (verjährten) Totschlag und nicht um Mord, zurückgelegt worden sind.

In der Anfragebeantwortung (2148/AB) vertreten Sie die Auffassung, „eine allenfalls erweisbare Mitwirkung von Dr. Gröss an Euthanasiehandlungen im

Jahr 1944 sei rechtlich ebenfalls nach § 212 RStGB zu beurteilen und damit verjährt“.

Diese Ansicht kontrastiert mit der Anklage bzw. dem Urteil gegen Dr. Illing, den Primar und Leiter der Klinik „Am Spiegelgrund“, der in einem Verfahren vor dem Volksgericht Wien 1946 wegen des Verbrechens des vollbrachten Meuchelmordes nach §§ 134,135 Z. 1 StG angeklagt und schließlich zum Tode verurteilt worden ist.

a) Warum wurde Dr. Illing 1946 wegen des Verbrechens des vollbrachten Meuchelmordes nach dem alten österreichischen Strafgesetz angeklagt und verurteilt, Dr. Gross im Jahre 1950 aber nach dem NS-Strafrecht?

b) Der sogenannte „Anschluß“ im Jahr 1938 war sowohl völkerrechts- als auch verfassungswidrig (vgl. dazu etwa Wiederin, März 1938 - staatsrechtlich betrachtet. In: Nationalsozialismus und Recht, Davy u.a. (Hrsg.)). Die österreichische Rechtsordnung von vor 1938 galt daher auch in der Okkupation Österreichs fort. Sie war lediglich vorübergehend nicht effektiv. Die gegenteilige Ansicht würde im übrigen zum unerträglichen Ergebnis führen, daß verbrecherische Handlungen in der Zeit der Naziokkupation ausschließlich nach dem damals geltenden Strafrecht zu beurteilen wären. Welche Auffassung teilen Sie als Justizminister bzw. die Justizbehörden?

c) Selbst wenn man die unter b) dargelegte Rechtsauffassung nicht teilt, ist das Verhalten von Dr. Gross nicht am Reichsstrafgesetzbuch, sondern am österreichischen Strafgesetz zu messen. Die Nationalsozialisten haben nämlich die Geltung des Strafgesetzes in Österreich nicht beseitigt. Es galten sowohl in Österreich als auch im „Altreich“ die jeweils früheren Gesetze auf dem Gebiet des Strafrechts (vgl. Loebenstein, Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat, 201). Teilen Sie bzw. die Justizbehörden diese Auffassung?

d) Darüber hinaus ist völlig unverständlich, warum von den österreichischen Justizbehörden das Verhalten von Dr. Gross nach § 212 RStGB und nicht nach § 211 RStGB beurteilt wird. § 211 erfordert neben dem Tötungsvorsatz die Begehung der Tat aus „niedrigen“ Beweggründen. Dr. Gross hat die Ermordung von wehrlosen Kindern veranlaßt, die ihm als Arzt anvertraut wa-

ren, hat offensichtlich ohne äußere Veranlassung in zumindest einem Fall ein Kind in einem Kinderheim für die Euthanasie selektioniert (vg. Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts Wien, Prozeß Dr. Gross gegen Dr. Vogt) und hat in der Zeit einer von ihm verschwiegenen Beurlaubung vom Kriegsdienst "reichlich einen Monat lang ... einen guten Teil der Reichsausschußarbeit", also des Ansuchens um Mordbewilligung, geleistet. Ein niederträchtigeres Verhalten ist kaum vorstellbar. Das Verhalten von Dr. Gross wäre demnach zweifellos selbst nach dem NS-Recht nach § 211 RStGB zu beurteilen. Warum haben die Justizbehörden diese Beurteilung nicht vorgenommen bzw. wie ist aus heutiger Sicht Ihre Auffassung dazu?

5. Zum Zeitpunkt des Volksgerichtsprozesses gegen Dr. Illing waren noch 772 krankengeschichten gestorbener Kinder vorhanden, das gerichtsärztliche Gutachten im Prozeß Dr. Illing überprüfte aber nur exemplarische 18. Aus der Dissertation von Matthias Dahl, Endstation Spiegelgrund, Göttingen 1996, geht hervor, daß heute Aktenbestände, Krankengeschichten und Gehirnpräparate fehlen. Nach uns vorliegenden Informationen ist es denkbar, daß Dr. Gross auch in anderen Abteilungen der Klinik „Am Spiegelgrund“ tätig geworden ist. So soll ein Johann Jädige, der die Einberufung zum Volkssturm verweigert hat, in die Klinik „Am Spiegelgrund“ eingeliefert worden sein und kurz darauf an Lungenentzündung verstorben sein. Dr. Gross soll in diesem Fall die Totenbescheinigung ausgestellt haben. Im Zuge der von der Stadt Wien vorgesehenen Bestattung der Gehirnpräparate der ermordeten Kinder haben sich verschiedene Angehörige gemeldet, deren Verwandte am Spiegelgrund ermordet worden sind. Einige von ihnen haben Dr. Gross offensichtlich belastet.

Dr. Gross hat offensichtlich in seiner eigenen Erinnerung große Lücken, die durch die Herbeischaffung der Personalakten der Stadt Wien bzw. aus dem Kriegsarchiv bzw. von deutschen Archiven und einschlägigen Gerichtsverfahren beseitigt werden könnten.

a) Wie viele Krankengeschichten existieren noch?

b) Wie viele KrankengeschichtöP existieren noch, in denen Dr. Gross aufscheint? Sind Aktenbestände bzw. Gehirnpräparate verschwunden?

d) War Dr. Gross auch in anderen Abteilungen der Klinik „Am Spiegelgrund“ tätig bzw. hat er beim Tod des Johann Jädige eine wie auch immer geartete Rolle gespielt?

e) Werden die Personen, die sich bei der Gemeinde Wien bzw. bei verschiedenen Medien („profil“, „News“) gemeldet haben, zeugenschaftlich befragt?

f) Werden im Rahmen der von Ihnen angekündigten „Schaffung einer umfassenden Beurteilungsgrundlage“ Unterlagen zur Kindereuthanasie aus deutschen Archiven bzw. die oben erwähnten Akten angefordert?

6. Zu den Aufgaben der Justiz zählt auch, Opfern von Verbrechen und ihren Angehörigen zu ihrem Recht auf Entschädigung zu verhelfen. Welche Anstrengungen werden Sie diesbezüglich unternehmen?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1a):

Ob im vorliegenden Fall die Einholung von Sachverständigengutachten geboten ist, werden - zunächst - die staatsanwaltschaftlichen Behörden nach Vorliegen der Ergebnisse der bisher veranlaßten Erhebungsschritte zu beurteilen haben.

Zu 1 b):

Die Ermittlungen werden von der Staatsanwalt Wien geführt. Gemäß § 31 StPO fällt diese Strafsache in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wien.

Nach Mitteilung des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien reicht die Arbeitskapazität von Staatsanwalt Mag. Karesch ohne jeden Zweifel aus, um neben dem übrigen Anfall nach der Geschäftsverteilung auch die Strafsachen betreffend Dr. Heinrich Gross und „kurdenmorde“ sachgerecht und..verzögerungsfrei zu bearbeiten. Seine Befassung mit der Angelegenheit steht daher inkeinem Spannungsverhältnis zum Interesse an einer möglichst zügigen Bearbeitung und an umfassender Aufklärung.

Zu 2 a) und b):

Anhand der bei den Gerichten geführten Aufzeichnungen läßt sich nicht exakt eruieren, seit wann und in wie vielen Fällen Dr. Gross als gerichtlich beeideter Sachverständiger tätig war. Fest steht jedoch, daß Dr. Gross hauptsächlich vom Landesgericht für Strafsachen Wien - aus dessen Sachverständigenliste er im Jahr 1984 gestrichen wurde - als Gerichtsgutachter herangezogen wurde. Aufgrund der beim Rechnungsführer des Landesgerichts für Strafsachen Wien aufliegenden Listen kann - allerdings nur bis ins Jahr 1980 zurück - nachvollzogen werden, wie viele Geldanweisungen an Dr. Gross erfolgten: Im Jahr 1980 wurden mit 592 Anweisungen Sachverständigengebühren von insgesamt S 1.040.690,-- an Dr. Gross ausbezahlt; für das Jahr 1981 sind 567 Anweisungen zu insgesamt S 1.009.848,-- verzeichnet, für das Jahr 1982 578 Anweisungen zu insgesamt S 1.099.013,--, für das Jahr 1983 schließlich 509 Anweisungen zu insgesamt S 1.035.639,--. In den Jahren ab 1984 bewegt sich die Anzahl der Anweisungen zwischen 100 und 300 jährlich. Die Zahl der Geldanweisungen läßt jedoch nur bedingt Rückschlüsse auf die Anzahl der Verfahren zu, in denen Dr. Gross zum Sachverständigen bestellt wurde. Häufig erfolgen nämlich in einem Gerichtsverfahren mehrere Anweisungen zur Auszahlung von Sachverständigengebühren, so etwa für die Erstellung eines Gutachtens im Vorverfahren, allenfalls für die Erstattung eines Ergänzungsgutachtens und schließlich auch für die Teilnahme des Sachverständigen an der Hauptverhandlung.

Zu 2 c) und d):

Dr. Gross war auch im Zeitraum zwischen 26.6.1995 und 29.11.1995 als Gutachter tätig. Die Anzahl der Fälle, in denen er in diesem Zeitraum seine Sachverständigentätigkeit entfaltete, ist nicht genau feststellbar. Allerdings wurden ihm in den Monaten Juni bis November 1995 - auf Grund von 118 Anweisungen - insgesamt S 275.448,-- an Sachverständigengebühren ausbezahlt. Dazu ist zu bemerken, daß zwischen der Bestellung einer Person zum Sachverständigen und der Auszahlung der Sachverständigengebühr für die geleistete Arbeit in der Regel mehrere Monate vergehen.

Zu 2 e):

Wie schon in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 2143/J-NR/1997

ausgeführt, ist die Frage, wer in einem Verfahren zum Sachverständigen bestellt wird, eine Entscheidung des unabhängigen Gerichts, in die das Bundesministerium für Justiz wegen des verfassungsgesetzlichen Grundsatzes der Gewaltentrennung nicht eingreifen darf. Der Präsident des Oberlandesgerichts Wien hat jedoch bereits die Richter des Landesgerichts für Strafsachen Wien im Rahmen einer Richterbesprechung auf die Problematik der Bestellung von Dr. Gross zum Gerichtssachverständigen hingewiesen.

Zu2f):

F. Z. wurde am 11.12.1975 (rechtskräftig am 15.12.1975) von einem Schöffensenat des Landesgerichts für Strafsachen Wien wegen des Verbrechens des Diebstahls nach den §§ 171, 173, 174 I lit. d, II lit. a, 176 I lit. a und b, 179 StG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechseinhalb Jahren verurteilt; gleichzeitig wurde seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter gemäß §§ 23, 322 Abs. 2 StGB angeordnet. Im Zeitpunkt der Verurteilung wies F. Z. 13 Vorstrafen, darunter fünf wegen des Verbrechens des Diebstahls, auf. Der in diesem Verfahren beigezogene Sachverständige Dr. Gross hatte den Geisteszustand des Beschuldigten im allgemeinen und zum Zeitpunkt der inkriminierten Straftaten im Hinblick auf seine strafrechtliche Verantwortlichkeit vom psychiatrischen Standpunkt aus zu klären. Dabei hatte er auch zur Frage Stellung zu nehmen, ob zu befürchten sei, daß der Beschuldigte wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen in der Art der Anlaßtat oder weil er seinen Lebensunterhalt überwiegend durch solche strafbare Handlungen zu gewinnen pflege, ohne die Unterbringung weiterhin solche strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen werde (§ 23 Abs. 1 Z 3 StGB). Nach dem Gutachten von Dr. Gross lagen beim Beschuldigten die medizinischen Voraussetzungen für die Annahme eines schuldausschließungsgrundes im Sinn des § 11 StGB (Zurechnungsunfähigkeit) nicht vor. Überdies erstellte Dr. Gross für F. Z. vom psychiatrisch-psychologischen Standpunkt aus eine ungünstige Prognose. Damit war das Gutachten von Dr. Gross eine wesentliche Grundlage für die Verurteilung des Beschuldigten und für dessen Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfalltäter. Ein Anhaltspunkt dafür, daß die persönliche Vergangenheit von Dr. Gross einen Einfluß auf sein Gutachten in diesem Verfahren gehabt oder daß er

dabei ein falsches Gutachten erstattet hätte, ergibt sich aus diesem Geschehen nicht.

Zu 2 a):

Wie bereits zu 2 f) dargestellt, erbringt das geschilderte Geschehen keinen Hinweis für eine Straftat nach § 288 Abs. 1 StGB. Darüber hinaus sah sich die Staatsanwaltschaft Wien aber auch im Hinblick auf den Zeitpunkt der angeblichen Tat im Jahr 1975 und den daraus resultierenden Ablauf der gemäß § 57 Abs. 3 StGB fünfjährigen Verjährungsfrist durch die Berichterstattung in der Zeitschrift "News" nicht zu Erhebungen veranlaßt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Staatsanwaltschaft Wien schon am 19.1.1981 eine von F. Z. am 20.3.1980 gegen Dr. Gross wegen § 288 Abs. 1 StGB erstattete Strafanzeige gemäß § 90 Abs. 1 StGB zurückgelegt hatte.

Zu 2 h) und i):

Aus den zu den Fragen 2 a) und b) angeführten Zahlen kann geschlossen werden, daß Dr. Gross in den vergangenen Jahrzehnten in einigen tausend Gerichtsverfahren als Sachverständiger herangezogen wurde. Eine händische Durchsicht all dieser Akten - die nicht automationsunterstützt registriert sind - würde einen unvermeidbaren Arbeitsaufwand erfordern. Aus diesem Grund können diese beiden Fragen nicht beantwortet und auch nicht näher geprüft werden. Zur Frage, ob die Gutachtertätigkeit von Dr. Gross durch seine eigene Vergangenheit beeinflußt wurde, ist überdies auch ungeachtet dieses quantitativen Hindernisses eine objektive Aussage nicht möglich. Dazu würde nämlich auch die Durchsicht der Akten nicht ausreichen, sondern müßten in jedem Fall sämtliche Nebenumstände, wie etwa Herkunft und Lebensumfeld der Beschuldigten bzw. Zeugen oder deren allfällige Beziehung zu Dr. Gross oder zum Nationalsozialismus, durchleuchtet werden.

Zu 2i):

Im Zeitraum zwischen 1.1. und 14.7.1997 erfolgten beim Landesgericht für Strafsachen Wien 47 Anweisungen von Sachverständigengebühren an Dr. Gross. Daraus kann geschlossen werden, daß Dr. Gross auch noch im Jahr 1997 in mehreren Fäl-

len von Richtern des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Sachverständiger herangezogen wurde. Allerdings ist auch hier - wie schon zu Punkt 2 c) und d) - darauf hinzuweisen, daß zwischen der Bestellung einer Person zum Sachverständigen und der Auszahlung der Sachverständigengebühr für die geleistete Arbeit in der Regel mehrere Monate vergehen.

Zu 3):

Wie schon in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 2143/J-NR/1997 ausgeführt, hatten die staatsanwaltschaftlichen Behörden die Ergebnisse des von Dr. Gross gegen Dr. Vogt angestrebten Ehrenbeleidigungsverfahrens bereits im Jahr 1981 auf ihre strafrechtliche Relevanz geprüft. Das in dieser Strafsache ergangene Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 30.3.1981 lag der Staatsanwaltschaft Wien auch anlässlich der im Jahr 1995 durchgeführten Prüfung einer vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes „übermittelten Sachverhaltsdarstellung vor und fand auch Eingang in die zum diesbezüglichen Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Wien angestellten Erwägungen des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 3 b):

Maßgeblich für den Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 18.12.1995, mit dem das übereinstimmende Einstellungsvorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen wurde, waren jene Überlegungen, die bereits zu Punkt 3 der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 2143/J-NR/1997 dargelegt wurden.

Zu 3 c):

Wie aus Punkt 3 der seinerzeitigen Anfragebeantwortung unzweifelhaft erkennbar, wurde mit der hier angesprochenen Passage auf den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 29.11.1995 Bezug genommen, in dem die Staatsanwaltschaft zum Ergebnis gelangt war, daß die vorhandenen Beweismittel eine Antragstellung auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht rechtfertigen würden. In diesem Bericht hatte die Staatsanwaltschaft Wien die Verantwortung von Dr. Gross als „die im Vorverfah-

ren zur AZ 1 Vr 174/51 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien dargelegte" bezeichnet. Gemeint war also die Verantwortung von Dr. Gross in dem gegen ihn zu Vg 1 Vr 174/51 - Hv 60/51 (ursprünglich Vg 1 a Vr 1601/48 - Hv 128/50) des Landesgerichtes für Strafsachen Wien geführten Verfahren. Daß es sich um eine „leugnende“ Verantwortung gehandelt hatte, ergibt sich aus Punkt 1 a) der seinerzeitigen Anfragebeantwortung, in dem diese Verantwortung zusammengefaßt wiedergegeben ist.

Zu 4 a):

Mit Urteil des Volksgerichts Wien beim Landesgericht für Strafsachen Wien vom 18.7.1946 wurde Dr. Ernst Illing des Verbrechens des vollbrachten Meuchelmordes nach den §§ 134,135 Z 1 StG und des Verbrechens der Quälereien und Mißhandlungen nach § 3 des kriegsverbrechergesetz (KVG) schuldig erkannt und hierfür gemäß § 3 Abs. 2 KVG zum Tode durch den Strang verurteilt. Am 8.1.1948 erhob die Staatsanwaltschaft Wien gegen die ehemals als Krankenpflegerin in der Jugendfürsorgeanstalt „Am Spiegelgrund“ tätige Anna Katschenka ebenfalls Anklage in Richtung der §§ 134,135 Z 1 StG und § 3 KVG. Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht erkannte die Genannte mit Urteil vom 9.4.1948 unter ausdrücklicher Verneinung der Voraussetzungen des Mordes nach § 211 RStGB wegen der Tötung von mindestens 24 Pflegebefohlenen des Verbrechens des Totschlages nach § 212 RStGB schuldig und verurteilte sie zu acht Jahren schwerem Kerker. Vom Vorwurf des Verbrechens nach § 3 KVG wurde Anna Katschenka gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Dr. Heinrich Gross wurde angeklagt, die Tötung von zumindest zwei Pflegebefohlenen durch Anna Katschenka veranlaßt zu haben. Im Hinblick darauf, daß die unmittelbare Täterin Anna Katschenka des Totschlages nach § 212 RStGB rechtskräftig schuldig erkannt wurde, subsumierte die Staatsanwaltschaft Wien das Dr. Gross vorgeworfene Verhalten ebenfalls unter diese Strafbestimmung und begründete dies in ihrem Bericht vom 18.1.1950 mit der „akzessorischen Natur des § 5 StG“.

Zu 4 b) und):

Der deutsche Gesetzgeber teilte mit Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbu-

ches vom 4.9.1941, dRGBI. I S. 549, die vorsätzlichen Tötungsdelikte in Mord (§ 211 RStGB) - einen durch bestimmte Motive oder durch die Art der Tötung qualifizierten Tatbestand - und Totschlag (§ 212 RStGB) und unterstellte den sogenannten „gemeinen“ Mord - im Sinn des (alten) österreichischen Rechts - dem milder bestraften Totschlagstatbestand des § 212 RStGB. Als Vorbild für diese Regelung hatte eine ähnliche Vorschrift der Schweiz gedient. Die §§ 211 und 212 stehen in dieser Fassung - nun als Bestimmungen des dStGB - in der Bundesrepublik Deutschland noch heute in Geltung.

Der deutsche okkupationsgesetzgeber führte die §§ 211 und 212 RStGB durch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des RStGB vom 24.9.1941, dRGBI. I S. 581, auch in Österreich ein und hob die §§ 134 - 138 StG 1852 auf. § 140 StG erhielt statt der Bezeichnung 31 Totschlag³ die Bezeichnung „Körperverletzung mit tödlichem Ausgang“.

§ 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes vom 1.5.1945 StGBI.Nr. 6, rezipierte die Reichsstrafgesetznovelle 1941 und die hiezu ergangene Durchführungsverordnung für den österreichischen Rechtsbereich und beließ sie als österreichische Rechtsvorschrift in vorläufiger Geltung. Mit § 1 des Gesetzes vom 12.6.1945, StGBI.Nr. 25, über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes wurde für den Bereich der Republik Österreich die Aufhebung der meisten während des Nationalsozialismus eingeführten Strafvorschriften, darunter auch der Verordnung zur Einführung der RStGB-Novelle 1941 (Z 19 leg. cit.), verfügt. Die Aufhebung der deutschen und das (Wieder-) Inkrafttreten der österreichischen Rechtsvorschriften, wie der während der nationalsozialistischen Zeit aufgehobenen Bestimmungen des StG, erfolgte mit Wirksamwerden dieses Gesetzes, also am 24.6.1945.

Aus all dem zeigt sich im übrigen, daß die §§ 211 und 212 RStGB nicht etwa von § 1 des Rechts-Überleitungsgesetzes erfaßt waren, mit dem alle nach dem 13.3.1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften aufgehoben wurden, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar waren, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprachen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten. Daß die beiden genannten Bestimmungen des RStGB unter keines der genannten

Aufhebungskriterien fielen, wird zunächst schon dadurch deutlich, daß sie heute in der Bundesrepublik Deutschland immer noch in Geltung stehen. Aber auch der österreichische Gesetzgeber des Jahres 1945 ging von diesem Verständnis aus! denn andernfalls wäre es nicht mehr erforderlich gewesen, die Verordnung zur Einführung der RStGB-Novelle 1941 in Österreich vom 24.9.1941, dRGI. I S. 581, durch § 1 Z 19 des Gesetzes vom 12.6.1945, StGBI.Nr. 25, eigens aufzuheben. Gemäß § 1 des Gesetzes vom 31.7.1945, StGBI.Nr. 105, betreffend Übergangsbestimmungen zur Wiederherstellung des österreichischen Strafrechts und des österreichischen Strafprozeßrechtes finden das StG und das JGG 1928 „auf bereits anhängige Strafsachen und auf alle vor dem Inkrafttreten der wiederhergestellten Gesetze begangenen strafbaren Handlungen insofern Anwendung, als diese dadurch keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Recht unterliegen“. Auf früher begangene strafbare Handlungen ist also primär das neue (österreichische) Recht, subsidiär aber das ältere (deutsche) Recht anzuwenden, sofern letzteres milder war. Wie zuvor aufgezeigt wurde, korrespondiert § 212 RStGB inhaltlich mit dem hier in Betracht zu ziehenden Tatbestand des Mordes nach §§ 134,136 StG bzw. der Mitschuld daran (§ 5 StG); er ist aber in seiner Strafdrohung deutlich milder als diese entsprechende Bestimmung des österreichischen Strafrechts und schlägt daher gegenüber dem österreichischen Recht durch.

Zu 4 d):

Hiezu sei einleitend richtiggestellt, daß ich in der in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage ZI. 2143/J-NR/1997 keineswegs die Auffassung vertreten habe, daß eine allenfalls erweisbare Mitwirkung von Dr. Gross an Euthanasiehandlungen rechtlich nach § 212 RStGB zu beurteilen und damit verjährt sei. Mit der angesprochenen Passage am Ende des Punktes 4 der seinerzeitigen Anfragebeantwortung habe ich keineswegs meine aktuelle Auffassung zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht, sondern lediglich wiedergegeben, welche Erwägungen zum Einstellungsvorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden im Jahr 1995 im Bundesministerium für Justiz angestellt worden waren. Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt¹ daß die Überlegungen über die rechtliche Qualifikation einer Teilnahme an Euthanasiehandlungen während des Nationalsozialismus mittlerweile im Bundesministerium für

Justiz - auch unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Meinungsstandes in der Bundesrepublik Deutschland - vertieft und verfeinert wurden. So werden beispielsweise bei einer - erst nach möglichst umfassender Abklärung im tatsächlichen Bereich vorzunehmenden - rechtlichen Prüfung in Richtung des § 211 RStGB nicht nur das Tatbestandsmerkmal der „flüchtige Beweggründe“, sondern auch die anderen Qualifikationsmerkmale dieser Bestimmung, wie etwa jenes der „Heimtücke“, zu untersuchen sein. Ich ersuche jedoch um Verständnis dafür, daß ich mich derzeit im Hinblick auf das bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängige Verfahren einer konkreten rechtlichen Würdigung der Dr. Gross zur Last gelegten Handlungen enthalte.

Zu 5 a):

Laut einer der Staatsanwaltschaft Wien am 20.6.1997 zugekommenen Liste der ärztlichen Direktion des psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe existieren insgesamt noch 309 Krankengeschichten, von denen sich 51 auf das Jahr 1944 beziehen.

Die Staatsanwaltschaft Wien berichtete zuletzt am 1.7.1997, in die Krankengeschichten noch nicht Einsicht genommen zu haben. Eine Beantwortung dieser Frage ist daher zur Zeit noch nicht möglich.

Zu 5 d):

Auch diese Frage kann beim derzeitigen Verfahrensstand noch nicht beantwortet werden.

Zu 5 e):

Die Staatsanwaltschaft Wien wird die Frage, ob und bejahendenfalls welche Zeugeneinvernahmen geboten sind; nach Abschluß der bisher veranlaßten Untersuchungsschritte prüfen.

Zu 5 f):

Die Staatsanwaltschaft Wien richtete in dieser Sache am 2.6.1997 an die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin das Ersuchen, sämtliche allenfalls vorhandenen Unterlagen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (sogenannte "Gauck-Behörde") und beim Bundesarchiv (früheres geheimes Archiv in Berlin-Hoppegarten) zu übermitteln. Ein Erhebungsergebnis steht bislang noch aus. Ferner wurde die Beischaffung einer kompletten Kopie der Inaugural-Dissertation von Matthias Dah veranlaßt.

Zu 6:

In jüngerer Zeit wurden erneut Anstrengungen unternommen, um Opfern von Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes den Zugang zu Schadenersatzleistungen zu ermöglichen.

Neben einer Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten nach dem Opferfürsorgegesetz durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 433/1995 wurde durch das Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl.Nr. 432/1995, eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Opfern auf flexible und unbürokratische Weise, insbesondere ohne den im Zivil- und Strafverfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen notwendigen Nachweis anspruchsbegründender Tatsachen, zu Entschädigungsleistungen zu verhelfen. Ich weise allerdings darauf hin, daß die Gewährung von Leistungen nach diesen Vorschriften nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministers für Justiz fällt und daher die Frage der Entschädigung spezifisch von Opfern des Nationalsozialismus - soweit nicht ohnehin allgemein bestehende gerichtliche Wege zur Durchsetzung von Ersatzforderungen angesprochen sind - nicht zu meinem Zuständigkeitskreis zählt.